

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 355 - 356

Eine im Ungehorsamsverfahren abgeurtheilte Strafsache, in welcher dem Angeklagten noch der Einspruch offen steht, ist noch rechtshängig und begründet die Zuständigkeit desselben

Untersuchungsrichters für eine gegen denselben Angeschuldigten sich neuerdings ergebende

Untersuchung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Th. II d. StGB. von 1813 und Art 52 d. StPB. v. 10. Nov. 1848 alle einer Person zur Last liegenden Uebertretungen an ein und dasselbe Gericht zu kommen haben, der genannte Untersuchungsrichter auch zur Untersuchung des übrigen auch in seinem Bezirke verübten Verbrechens des Meineides, dessen Joseph Germer weiter beinzichtet worden ist, zuständig erscheint, und der sonst allerdings gültige Grundsatz, daß der hinsichtlich eines Verbrechens begründete Gerichtsstand auch die Zuständigkeit über bereits anderwo rechtshängige Vergehen u. mit sich bringe, hier keine Anwendung findet, wo in Gemäßheit des Art. 1 d. Ges. v. 1. Juli 1856 für das strafrechtliche Verfahren gegen eine Militärperson wegen des Zusammentreffens mit Civilpersonen bereits eine gemischtgerichtliche Untersuchung eingeleitet ist, indem die Militärbehörde keinesfalls gegen die dem Civilstande angehörigen Theilnehmer vorgehen könnte;

3) daß aber auch die durch vorläufige Suspension der Aburtheilung der Civilpersonen beabsichtigte Trennung des Verfahrens gegen Joseph Germer und dessen Mitbeschuldigte insofern unzulässig wäre, als nach den bereits oben allegirten gesetzlichen Bestimmungen und nach Art. 24 Th. II d. StGB. von 1813 alle Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens von dem nämlichen Gerichte zu untersuchen sind, und es sich zur Zeit um nichts Anderes, als um die Ausdehnung der bereits anhängigen Untersuchung auf den weiteren Staat handelt.

Erk. d. OGH. v. 9. März 1865 UB. Nr. 45.

CLXXV.

Eine im Ungehorsamsverfahren abgeurtheilte Strafsache, in welcher dem Angeklagten noch der Einspruch offen steht, ist noch rechtshängig und begründet die Zuständigkeit desselben Untersuchungsrichters für eine gegen denselben Angeschuldigten sich neuerdings ergebende Untersuchung.

Der Schlossergeselle Heinr. Heydmann von

Regensburg war vom k. Bezirksgerichte dort am 1. Sept. 1864 im Ungehorsamsverfahren wegen zweier Vergehen des Diebstahles in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und, — da sein Aufenthalt unbekannt war, — das Urtheil in seiner Heimath seinem Vater abschriftlich zugestellt worden.

Mittlerweile hatte sich aber Heydmann zu Augsburg in Kondition befunden und dort eines Vergehens des Diebstahles und der Unterschlagung verdächtig gemacht, weshalb im Dezember 1864 vom Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Augsburg Untersuchung eingeleitet, jedoch, nachdem dieser vom Stande der in Regensburg behandelten Sache Kenntniß erlangt, an den Untersuchungsrichter eben dort abgegeben wurde.

Da dieser, von der Ansicht ausgehend, daß das Urtheil des k. Bezirksgerichtes Regensburg vom 1. Sept. 1864 in Rechtskraft erwachsen sei, seine Zuständigkeit in Abrede stellte, ergab sich ein verneinender Kompetenzkonflikt, der vom obersten Gerichtshof dahin entschieden wurde, daß der Untersuchungsrichter zu Regensburg kompetent sei.

Der Ausspruch ist auf die Erwägung gegründet, daß die Entscheidung des erhobenen Kompetenzkonfliktes von der Beantwortung der einzigen Frage abhängt, ob zur Zeit des Anfalles der zu Augsburg begonnenen Untersuchung die in Regensburg abgeurtheilte Sache noch rechtshängig gewesen sei, weil nur unter dieser Voraussetzung ein Zusammenfluß von noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten strafbaren Handlungen bestehe, hinsichtlich deren sich die Zuständigkeit nach den Bestimmungen über Prävention gemäß Art. 22 Abs. 3 Th. II d. StGB. v. J. 1813 zu richten hat;

daß das im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheil des k. Bezirksgerichtes Regensburg dem Beschuldigten bis jetzt nicht zugestellt wurde, sondern